

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40 10 89	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.02.2020	21	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	03.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	06.03.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	18.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 40.02	Beteiligt: 40	Landrat		(Handzeichen)	
		gez. Radeck			

Betreff:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Erstattung von anteiligen Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II entfällt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 aufgrund der Einführung des kostengünstigen, verbundweiten Schülertickets durch den Regionalverband Großraum Braunschweig.

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt wird – wie in der Anlage zu dieser Vorlage formuliert – geändert.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 21	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Auf die Vorlage mit der Drucksachenummer 96 aus 2018 wird Bezug genommen. In der Kreistagssitzung vom 12.09.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 5 „Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten (im Sekundarbereich II) wird nach Variante 3 (einkommensabhängige Erstattung) fortgeführt. Bis zur Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages im Land zur Einführung eines kostenfreien Schülerverkehrs im Sekundarbereich II wird sich der Landkreis Helmstedt mit den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten und dem Regionalverbund Großraum Braunschweig für ein kostenloses oder kostengünstiges Regionalticket für junge Menschen einsetzen.“
- 10

I.

- 15 Die Einführung des kostengünstigen, verbundweiten Schülertickets ist durch Verbandsbeschluss des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zum Schuljahresbeginn 2020/21 festgelegt worden. Schüler-/innen u.a. der Sekundarstufe II können ab dem nächsten Schuljahr dieses Schülerticket zu einem Preis von 30 € je Monat über die Verkehrsunternehmen im Freiverkauf erwerben. Den entstehenden Erlösverlust zum heutigen Ausgabepreis gleicht der Regionalverband während der Pilotphase von 3 Jahren
- 20 vollständig aus. Mit der Landesregierung laufen bereits Gespräche, dass bis zur Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages zur Einführung eines **kostenfreien** Schülerverkehrs im Sekundarbereich II die Kosten für das kostengünstige Schülerticket nach der Pilotphase durch das Land weiterhin übernommen werden.

- 25 Die nachfolgend aufgeführten Preise sind derzeit im Tarifverbund Braunschweig für eine Schülermonatskarte bzw. für eine Sammelschülerzeitkarte (SSZK Jahrespreis im Schuljahr 2019/20) zu zahlen:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3	Preisstufe 4
Monatskarte	54,00 €	64,20 €	86,10	118,30 €
SSZK	584,30 €	693,60 €	932,60 €	1.282,70 €

- 30 Durch die Einführung des kostengünstigen Schülertickets werden die Schüler-/innen des Sekundarbereiches II und deren Erziehungsberechtigte finanziell stark entlastet. Es sind dann auf das Jahr gerechnet noch maximal 330,00 € (Sommerferien herausgerechnet) für die **verbundweite** Beförderung zur Schule zu bezahlen, die deutlich über die bisherige Verkehrsrelation Wohnort – Schule der Schülermonatskarten/SSZK hinausgeht. Dies
- 35 entspricht den obig aufgeführten Werten der Preisstufe 4.

- 40 Im Schuljahr 2018/19 wurden insgesamt 39 Anträge auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II bewilligt; davon 26 Anträge zu 75%, 7 Anträge zu 50% und 6 Anträge zu 25%. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 15.000,- € dafür verwendet worden. Von dem bisherigen einkommensabhängigen Erstattungssystem haben bislang relativ wenige Anspruchsberechtigte profitieren können. An der Einführung des neuen kostengünstigen Schülertickets partizipieren hingegen alle Schüler-/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 21	Jahr 2020

45 Aus den dargelegten Gründen kann die bisherige Erstattungsregelung nach § 12 der
Schülerbeförderungssatzung mit Schuljahresende 2019/20 entfallen und ab dem Schul-
jahr 2020/21 von allen Schüler/-innen des Sekundarbereiches II uneingeschränkt das
kostengünstige, verbundweite Schülerticket genutzt werden.

50 § 12 sowie dazugehörige Passagen in den §§ 1 und 2 der Schülerbeförderungssatzung
werden ersatzlos gestrichen.

II.

55 Für die Schüler/-innen aus dem Primar- und Sekundarbereich I bleibt es bei der heutigen
Abrechnungsweise mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen über Schülermonats- und
Wochenkartenpreise und der Gültigkeit in der Relation Wohnort – Schule.

60 Zur Sicherung der Einnahmen der Sammelschülerzeitkarten (SSZK) für die Verkehrsun-
ternehmen wurde seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig mit den Ver-
bandsgliedern vereinbart, dass die Schülerbeförderungssatzungen dahingehend über-
prüft werden, dass innerhalb der Regelungen zu Erstattungsleistungen die Erstattung des
ab 01.08.2020 eingeführten, verbundweit gültigen Schülertickets verwehrt wird. Somit
bleibt gewährleistet, dass nach § 114 Abs. 1 NSchG anspruchsberechtigte Schüler/-innen
im bisherigen Ausgabeverfahren (nach Schülerlisten) bleiben und nicht in das Erstat-
tungsverfahren wechseln.

65 Insofern ist § 5 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu präzisieren:

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.	Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung (Nutzung des ÖPNV durch Bereitstellung einer SSZK) des Landkreises nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen wie das ab dem Schuljahr 2020/21 eingeführte kostengünstige, verbundweite Schülerticket für den Schulweg nicht erstattet.

70 § 1 Abs. 3 S. 3 der Satzung ist ebenfalls anzupassen:

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die Fahrtkosten der Tarifzone 4 im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet.	Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die günstigsten Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet.

III.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2020 nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.03.2020

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds.GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2020 die 7. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i.S.d. § 3 dieser Satzung ist.

~~Über den § 114 NSchG hinaus besteht auch ein möglicher Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für~~

~~g) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II,~~

~~sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung erfüllen.~~

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss zweifelsfrei die Diagnose/ Art der Behinderung, die Kausalität zwischen Erkrankung/ Behinderung und der Unfähigkeit der Bewältigung eines selbständigen Schulweges sowie eine Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen.

Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, im Einzelfall ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen.

- (3) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Profilunterricht an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Helmstedt, Betriebserkundungen und Betriebspraktika). Für Fahrten zu Praktikumsbetrieben werden maximal die günstigsten Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Verbundtarifes Region Braunschweig erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Beginnt oder endet der Sportunterricht in einer Sportstätte oder einem Fachraum, die/der mehr als 500 m entfernt liegt, so beginnt oder endet dort die Beförderung.

- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch gem. Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg in eine Richtung regelmäßig überschritten wird.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

§ 2 Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:

1. Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - die an Sprachfördermaßnahmen **2.000 m**
gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
 - der 1. bis 6. Schuljahrgänge

2. Schülerinnen und Schüler
 - der 7. bis 10. Schuljahrgänge, mehr als
 - ~~der Sekundarstufe II gem. § 12 dieser Satzung,~~ **3.000 m**
 - der Berufseinstiegsschule,
 - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese
ohne Sekundarabschluss I besucht werden

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist die kürzeste, zumutbare, zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke, auch wenn diese nicht von Kraftfahrzeugen befahrbar ist. Hierunter fällt auch der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von der Haltestelle am Schulort zum Schulgebäude, wobei der Weg zur Haltestelle bzw. von der Umsteigehaltestelle zum Schulgebäude als Einheit gilt.
- (3) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis Helmstedt ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht in besonders begründeten Ausnahmefällen unabhängig von den in den Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen, wenn der zu Fuß zurückzulegende Schulweg als nicht sicher einzustufen ist. Die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren sind keine Sicherheitsbeeinträchtigungen in diesem Sinne. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) für den gesamten Schulweg in einer Richtung grundsätzlich als zumutbar:
 1. im Primarbereich sowie für Kinder nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung nicht mehr als 45 Minuten,
 2. im Sekundarbereich I nicht mehr als 75 Minuten,
 3. für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung, nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
 1. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 2. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 3. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 5. Schulen mit besonderem überregionalen Angebot,
 6. Schulen außerhalb des Landkreises Helmstedt,im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 120 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar.

- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können die Grenzen der Zumutbarkeit durch den Landkreis Helmstedt höher angesetzt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung das erfordert; § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg für den Primarbereich sowie für je 250 m Fußweg für alle übrigen Bereiche 3 Minuten anzusetzen.

§ 4 Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primar- und im Sekundarbereich I und II als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn **30** Minuten,
 2. nach Unterrichtschluss **50** Minuten.
- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, gelten auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten als zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Helmstedt nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Helmstedt bereitgestellten eigenen Beförderungsleistung.

§ 5 Beförderungsmittel

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:
 1. Öffentliche Verkehrsmittel,
 2. durch den Landkreis Helmstedt beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen) eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens,
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (2) Der Landkreis Helmstedt bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern diese unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und die kostengünstigste Regelung darstellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn
 1. Öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen,

2. aus ärztlicher Sicht aufgrund einer schulwegspezifischen oder vorübergehenden Behinderung eine Beförderung unter Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist,
 3. der Fußweg zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs länger als 2000 m ist,
 4. die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden oder
 5. die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen dieser Satzung kostengünstiger ist.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung (Nutzung des ÖPNV durch Bereitstellung einer SSZK) des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen wie das ab dem Schuljahr 2020/21 eingeführte kostengünstige, verbundweite Schülerticket für den Schulweg **nicht** erstattet.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Landkreis Helmstedt bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen gelten

1. bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs die jeweils günstigsten Fahrttarife,
2. bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenentschädigung) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro Fahrkilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem PKW zurückgelegt werden kann.

Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Helmstedt geltend zu machen; maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Helmstedt. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Helmstedt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen im Original beizufügen.

§ 8 Fahrradpauschale für Schüler

Der Landkreis Helmstedt zahlt allen nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) bis f) anspruchsberechtigten Sekundarschülerinnen und -schülern eine Fahrradpauschale, wenn sie ihre Sammelschülerzeitkarten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres innerhalb der ersten drei Schulwochen zurückgeben. Aus der beizufügenden schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, ob im gesamten Schuljahr oder aber nur im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf die Schülerbeförderung verzichtet werden soll.

Die Fahrradpauschale beträgt:

- a) 100,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr
- b) 50,00 € bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)

§ 9

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Helmstedt zurückzugeben.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber dem Landkreis Helmstedt entfällt in jedem Fall, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Helmstedt befindet.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Helmstedt zurückgegeben, ist der Landkreis Helmstedt berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung stellen.
- (4) Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

§ 10

Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen zurzeit:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 Euro |
| - Bei einer verlorenen Fahrkarte | 30,00 Euro. |

§ 11

Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und –schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs im Landkreis Helmstedt aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

~~(1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit das Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt zählenden Personen bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet.~~

~~Folgende Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein:~~

~~Der Schulweg beträgt mehr als 3.000 m.~~

~~Es liegt noch kein Abschluss der Sekundarstufe II vor.~~

~~Die Originalfahrkarten (Schülormonats- oder Schülerwochenkarten) werden vorgelegt.~~

~~(2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:~~

~~Bis 30.000 € Erstattung von 75 %~~

~~Bis 35.000 € Erstattung von 50 %~~

~~Bis 40.000 € Erstattung von 25 %~~

~~Die Einkommensgrenzen berücksichtigen jeweils ein Kind, für jedes weitere im Haushalt lebende Kind werden die Einkommensgrenzen um 5.000 € angehoben.~~

~~(3) Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.~~

~~(4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.~~

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2020 in Kraft.